

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/13 BH

L 34 AS 421/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 87 AS 8430/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
6. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Meldeaufforderung des Beklagten vom 17.3.2011 zum 31.3.2011, in der zugleich darauf hingewiesen wurde, dass wegen einer schon einmal trotz Rechtsfolgenbelehrung versäumter Meldung das Alg II entsprechend abgesenkt werde. Den Widerspruch des Klägers hiergegen verwarf der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 29.3.2011 als unzulässig. Im vorläufigen Rechtsschutz vor dem SG war der Kläger erfolglos. Der Beklagte senkte alsdann wegen der Versäumung des Termins am 31.3.2011 das Alg II des Klägers um 10% durch Bescheid vom 16.5.2011 für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.8.2011 ab. Auch insoweit war der Kläger im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor dem SG erfolglos. Im Hauptsacheverfahren hat das SG die Klage gegen die Meldeaufforderung als unzulässig verworfen (*Gerichtsbescheid vom 30.1.2012*) und das LSG hat die Berufung hiergegen unter Bestätigung der Rechtsauffassung des SG durch Urteil vom 6.6.2013 mit der Begründung zurückgewiesen, mit einer Anfechtung der Meldeaufforderung könne der Kläger nichts mehr bewirken und ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits gegen den "erledigten" Verwaltungsakt "Meldeaufforderung" sei hier nicht zu erkennen. Das Gericht hat zuvor in einem Schreiben vom 19.3.2013 die Rechtslage aus seiner Sicht ausführlich dargelegt. Nach Erhalt der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6.6.2013 am 15.5.2013 hat der Kläger angefragt, ob sein persönliches Erscheinen notwendig sei. Alsdann benötige er eine Zusage der Übernahme der Fahrtkosten zur Verhandlung. Am 27.5.2013 hat das LSG mitgeteilt, dass das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden sei; es werde zur Begründung auf das Schreiben vom 19.3.2013 verwiesen. Mit Schreiben vom 31.5.2013, beim LSG eingegangen am 3.6.2013 hat der Kläger daraufhin Aussetzung des Verfahrens und Vertagung beantragt. Am selben Tag hat ihm das LSG mitgeteilt, dass an dem anberaumten Termin festgehalten werde. Das LSG hat die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Klägers durchgeführt. Es hat die Revision nicht zugelassen.

- 2 Der Kläger begehrt für das Verfahren der Durchführung der Beschwerde hiergegen die Bewilligung von PKH und Beordnung eines vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines postulationsfähigen Rechtsbeistandes sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.



- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind nach dem Vortrag des Klägers nicht zu erkennen und liegen nach einer Überprüfung von Amts wegen im vorliegenden Fall auch nicht vor.
- 7 Dass die Meldeaufforderung im Recht der Grundsicherung nach dem SGB II ein Verwaltungsakt ist, ist geklärt (*vgl hierzu zuletzt BSG vom 19.12.2011 - B 14 AS 146/11 B - RdNr 6, mwN*). Dies gilt auch für die Voraussetzungen eines berechtigten Interesses an einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Mit einer Feststellungsklage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG). Für das "berechtigte Interesse" iS des § 55 Abs 1 SGG genügt dabei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (*BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R - BSGE 110, 75 = SozR 4-1200 § 35 Nr 4, RdNr 11*). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Klage auf eine Feststellung abzielt, durch die die zwischen den Beteiligten umstrittenen Rechtsverletzungen auch für vergleichbare Situationen in der Zukunft geklärt werden (*so BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R - BSGE 110, 75 = SozR 4-1200 § 35 Nr 4, RdNr 12; im Ergebnis ebenso: BSG vom 25.10.1978 - 1 RJ 32/78 - BSGE 47, 118 = SozR 1200 § 35 Nr 1*).
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass ein Rechtsanwalt in der Lage sein könnte, einen abstrakten Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der der zuvor dargelegten Rechtsprechung des BSG widerspricht.
- 9 Ebenso wenig ist das Vorliegen eines Verfahrensfehlers erkennbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht erkennbar,



dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen derartigen Verfahrensfehler des LSG darzutun. Es ist insbesondere nicht festzustellen, dass der Kläger in seinem rechtlichen Gehör (*Art 103 GG, § 62 iVm § 153 SGG*) verletzt worden sein könnte.

- 10 Die vom Kläger in der Begründung des PKH-Gesuchs beanstandete Verhandlung durch das LSG - in seiner Abwesenheit - bietet keinen Anhalt für das Vorliegen einer Gehörsverletzung. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger alles Erforderliche getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Insoweit kommt es nicht allein darauf an, dass der Kläger am 31.5.2013 die Vertagung der anberaumten mündlichen Verhandlung wegen Mittellosigkeit beantragt hat. Zwar hätte das LSG bei Nichterscheinen des Klägers im Termin am 6.6.2013 aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Klägers (*vgl hierzu BSG vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - für den Fall des nicht ausdrücklich gestellten Terminsverlegungsantrags*) prüfen müssen, ob die am 3.6.2013 verfügte Mitteilung, dass an dem Termin festgehalten werde, den Kläger bis zum Sitzungstag am 6.6.2013 auch tatsächlich erreicht hat. Hierauf allein könnte sich der Kläger für den Erfolg der Gehörsrüge jedoch nicht berufen. Voraussetzung insoweit ist, dass der Kläger seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B - Juris RdNr 7, vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B - unveröffentlicht; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d*). Da das Gericht auf die Anfrage des Klägers vom 15.5.2013 durch Schreiben vom 27.5.2013 nochmals darauf hingewiesen hat, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht erfolgt ist und an der schon bekundeten Rechtsauffassung festgehalten werde, konnte der Kläger zum einen nicht darauf vertrauen, dass das LSG seinem Antrag auf Vertagung wegen seiner Abwesenheit stattgeben würde. Zum zweiten hätte er sich kundig machen müssen, ob seinem Antrag vom 31.5.2013 gefolgt werde. Insoweit musste er berücksichtigen, dass angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit bis zur mündlichen Verhandlung (*31.5.2013 = Freitag; 6.6.2013 = Donnerstag*) ihn eine Antwort ggf nicht mehr erreichen würde. Insoweit hätte er sich spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung nochmals vergewissern müssen (*vgl auch BSG vom 11.12.2012 - B 4 AS 140/12 B - RdNr 5 ff, unveröffentlicht*).

- 11 Ebenso wenig ist zu erkennen, dass die Verfahrensfehlerhaftigkeit einer Prozess- anstatt einer Sachentscheidung von einem Prozessbevollmächtigten hinreichend darzulegen sein könnte. Allein die Tatsache, dass hier existenzsichernde Leistungen im Streit stehen, begründet ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits gegen die Meldeaufforderung nicht. Es wird auf die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung verwiesen. Zudem hat der Beklagte die angekündigte Absenkung durch einen weiteren Verwaltungsakt vollzogen. Dieser war anfechtbar und im Rahmen dessen war die materielle Richtigkeit der Meldeaufforderung sowie ggf das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fernbleiben des Klägers zu überprüfen.



- 12 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts als postulationsfähigen Rechtsbeistand gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)